



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
DER ÖSTERREICHISCHEN HOTEL- UND TOURISMUSBANK GESELLSCHAFT M.B.H.
FÜR DIE

Übernahme von HAFTUNGEN für die TOURISMUS- und FREIZEITWIRTSCHAFT

Stand: 26.11.2020

Fassung 4.0

BEGRIFFSBESTIMMUNGEN und ABKÜRZUNGEN

Abwicklungsstelle	Institution gemäß § 3 Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (<i>KMU-Förderungsgesetz</i>), die mit der Durchführung von Förderungsmaßnahmen betraut ist. Für den Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft ist dies die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT).
AGB	gegenständliche Allgemeine Geschäftsbedingungen der ÖHT für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft.
behafteter Betrag	Anteil des <i>behafteten Kapitals</i> , der durch die <i>Haftung</i> zur Gänze gedeckt ist (= <i>behaftetes Kapital</i> * <i>Haftungsquote</i>).
behaftetes Kapital	gemäß <i>KMU-Förderungsgesetz</i> geförderte Mittelhingabe des Kapitalgebers (<i>Haftungsnehmers</i>) an den <i>Förderungsnehmer</i> , die durch die <i>Haftung</i> im Verhältnis der <i>Haftungsquote</i> besichert ist.
BMLRT	Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus
Förderungsnehmer	begünstigter Unternehmer gemäß <i>KMU-Förderungsgesetz</i> .
Haftung	Haftungsübernahme gemäß § 2 Abs. 2 <i>KMU-Förderungsgesetz</i> , <i>Haftungs-Richtlinie</i> , <i>AGB</i> , <i>Haftungsangebot</i> und <i>Haftungserklärung</i> .
Haftungsangebot	Zusage der ÖHT an den <i>Förderungsnehmer</i> auf Einräumung einer <i>Haftung</i> .
Haftungsentgelte	An die ÖHT zu entrichtende Gebühren und Provisionen – geregelt unter Punkt VIII. der gegenständlichen <i>AGB</i> .
Haftungserklärung	Neben <i>Haftungsangebot</i> , <i>Haftungs-Richtlinie</i> und <i>AGB</i> integrierender Bestandteil des <i>Haftungsverhältnisses</i> .
Haftungsfall	Sachverhalt, der gemäß <i>Haftungs-Richtlinie</i> , Punkt 21 den Anspruch auf Leistung aus dem Haftungsverhältnis begründet.
Haftungsleistung	Durch die ÖHT evaluierter Auszahlungsbetrag nach Eintritt des Haftungs-falles
Haftungsnehmer	Begünstigter aus dem Haftungsverhältnis, zugleich Kapitalgeber des <i>Förderungsnehmers</i> .

Haftungspromesse	Verbindliches Dokument, in dem jene Bedingungen und Auflagen skizziert sind, die das Haftungsangebot beinhalten wird. Die Genehmigung der Haftung durch die zuständigen Gremien liegt vor.
Haftungsquote	Teil des <i>behafteten Kapitals</i> , auf den sich die <i>Haftung</i> erstreckt, ausgedrückt in einem Prozentsatz.
Haftungs-Richtlinie	Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
Haftungssumme	Summe aller behafteten Beträge im Bilanzjahr des Förderungsnehmers.
Haftungs-Term-Sheet	Unverbindliches Dokument, in dem jene Rahmenbedingungen skizziert sind, unter denen die ÖHT allenfalls bereit sein könnte, einen Haftungs-Antrag weiterführend zu bearbeiten. Die Genehmigung der Haftung durch die zuständigen Gremien liegt i.d.F. nicht vor.
Haftungsverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen ÖHT und <i>Haftungsnehmer</i> gemäß <i>Haftungs-Richtlinie</i> , <i>AGB</i> , <i>Haftungsangebot</i> und <i>Haftungserklärung</i> . Das <i>Haftungsverhältnis</i> wird in der Regel vom <i>Förderungsnehmer</i> initiiert, besteht nach seinem Zustandekommen jedoch hauptsächlich zwischen ÖHT und <i>Haftungsnehmer</i> . Ab dem Zustandekommen des <i>Haftungsverhältnisses</i> hat der <i>Haftungsnehmer</i> nebst der Wahrung der von ihm laut <i>Haftungs-Richtlinie</i> übernommenen Verpflichtungen auch dafür zu sorgen, dass der <i>Förderungsnehmer</i> die Verpflichtungen laut <i>Haftungs-Richtlinie</i> (insbesondere Punkt 15, 16, 17 und 20) einhält. Unabhängig davon besteht weiter ein direktes Rechtsverhältnis zwischen ÖHT und <i>Förderungsnehmer</i> , insgesamt also ein dreiseitiges Rechtsverhältnis zwischen <i>Haftungsnehmer</i> , <i>Förderungsnehmer</i> und ÖHT.
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen gemäß Anhang 1 KMU-Definition gemäß EU-Wettbewerbsrecht der Richtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus für die Übernahme von Haftungen für die Tourismus- und Freizeitwirtschaft 2014 – 2020 in der jeweils geltenden Fassung.
KMU-Förderungsgesetz	Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (<i>KMU-Förderungsgesetz</i>), BGBl. Nr. 432/1996 in der jeweils geltenden Fassung.
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.

Das *KMU-Förderungsgesetz* sieht zugunsten *KMU* unter anderem die Übernahme von *Haftungen* für die in der *Haftungs-Richtlinie* näher bezeichneten Ziele vor.

Für den Bereich der Tourismus- und Freizeitwirtschaft werden diese Förderungen von der *ÖHT* als Abwicklungsstelle im Sinne des *KMU-Förderungsgesetzes* durchgeführt. Die *ÖHT* übernimmt *Haftungen* im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Integrierende Bestandteile des Haftungsverhältnisses zwischen *Haftungsnehmer* und *ÖHT* sind

- a. das **Haftungsangebot**,
- b. die **Haftungserklärung**,
- c. die **Haftungs-Richtlinie** und
- d. die gegenständlichen **AGB**.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass dem Förderungsnehmer ein Haftungs-Term-Sheet oder eine Haftungspromesse ausgestellt werden kann, welche(s) jedoch nicht als Bestandteil des Haftungsverhältnisses bzw. Vertragsteil gilt.

Das *Haftungs-Term-Sheet* gilt als unverbindliche Vorinformation und skizziert jene Prämissen, unter denen sich die *ÖHT* bereit erklären könnte, eine *Haftung* zu übernehmen.

Eine *Haftungspromesse* wird ausgestellt, wenn noch nicht alle formalen Voraussetzungen zur Haftungsübernahme erfüllt sind und skizziert jene Bedingungen und Auflagen, die das Haftungsangebot enthalten wird. Beispielfhaft kann dies ein noch nicht bekannter Kapitalgeber sein oder der *Förderungsnehmer* erfüllt noch nicht alle regulatorischen Voraussetzungen des Bankwesengesetzes für die Kreditfähigkeit. Nach Erfüllung der fehlenden Bedingung kann ein *Haftungsangebot* ausgestellt werden.

A. ERLÄUTERENDE BESTIMMUNGEN

In diesem Teil der *AGB* wird die sich aus den Absichten und Zielen des Gesetzgebers sowie der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Bundesministerien ergebende Rechtsnatur einer *Haftungsübernahme*

durch die *ÖHT* erläutert und vom *Haftungsnehmer* als Vertragsinhalt angenommen.

I. Art und Übernahme der Haftung

- (1) Gemäß § 1 *KMU-Förderungsgesetz* hat der Bund die Aufgabe durch **Förderungsmaßnahmen** kleine und mittlere Unternehmen zu unterstützen.
- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 *KMU-Förderungsgesetz* kann die *ÖHT* für den Bereich des Tourismus und der Freizeitwirtschaft als eine weitere Förderungsart **Haftungen** übernehmen.
- (3) Die von der *ÖHT* übernommene *Haftung* ist ein aufgrund des *KMU-Förderungsgesetzes* und der vorliegenden *Haftungs-Richtlinie* eigenes Rechtsinstrument mit der Maßgabe, dass sie nur insoweit in Anspruch genommen werden kann, als bei der Realisierung der für das behaftete Kapital hereingenommenen Sicherheiten ein Fehlbetrag entsteht.
- (4) Die von der *ÖHT* übernommene *Haftung* ist eine Haftung eigener Art für einen Kredit des *Haftungsnehmers* **bei Insolvenz** des Kreditnehmers als *Förderungsnehmer*. Der *Haftungsnehmer* ist daher verpflichtet, alle ihm nach dem Maßstab eines ordentlichen Unternehmers zumutbaren Bemühungen zu unternehmen, sich einerseits bei Einräumung des *behafteten Kapitals* vom *Förderungsnehmer* oder Dritten alle möglichen Sicherheiten bestellen zu lassen, andererseits alles ihm Mögliche zu unternehmen, bei Inanspruchnahme der *Haftung* den *behafteten Betrag* beim *Förderungsnehmer* oder aus sonstigen Sicherheiten einbringlich zu machen.
- (5) Die *Haftung* ist vom Bestand eines rechtswirksamen Kreditverhältnisses zwischen *Haftungsnehmer* und *Förderungsnehmer* abhängig.
- (6) Die *ÖHT* wird in eigenem Namen und auf eigene Rechnung aufgrund des *KMU-Förderungsgesetzes* und vertraglicher Beziehungen mit dem Bund tätig, nicht jedoch aufgrund eines Auftragsverhältnisses zum *Förderungsnehmer*.

II. Umfang und Gegenstand der Haftung

- (1) Der Umfang der *Haftung* erstreckt sich auf den aushaftenden behafteten Betrag zuzüglich anteiliger Zinsen und anteiliger Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung, jedoch ohne Verzugszinsen und ohne Gebühren. (= *Haftungsleistung*)
- (2) Die ÖHT erbringt bei Eintritt des *Haftungsfall*es eine *Haftungsleistung* auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden *Haftungsquote* - nach Evaluierung des aushaftenden behafteten Betrags im Umfang des vorstehenden Absatzes (1).
- (3) Jegliche darüber hinausgehende Zahlungspflicht der ÖHT, insbesondere für entgangenen Gewinn und für Folgeschäden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Einräumung der *Haftung* fußt unter anderem auf der Erfüllung der persönlichen und sachlichen Fördervoraussetzungen (siehe Punkte 3 und 4 der *Haftungs-Richtlinie*). Die vollständige Erfüllung dieser Voraussetzungen bzw. die vollständige Durchführung des geplanten Vorhabens ist zwingende Bedingung für die Einräumung der *Haftung*. Insbesondere hat die Missachtung der unter Punkt 16 der *Haftungs-Richtlinie* angeführten Meldepflichten oder der unter Punkt 20 der *Haftungs-Richtlinie* festgehaltenen Verpflichtungen den Verlust der *Haftung* zur Folge.

III. Vertragsauslegung

- (1) Gemäß der in den vorstehenden Punkten I. und II. dargestellten Rechtsnatur der *Haftung* und wegen des gesetzlichen Förderungszwecks als Grundlage des *Haftungsverhältnisses* wird bei Auslegung des Vertrages vereinbart, dass sich die ÖHT eher die geringere als die schwerere Last auferlegen wollte (§ 915 ABGB).
- (2) Die den Gegenstand des Vertrages bildende Haftungsverpflichtung der ÖHT ist im Zweifel als gegenüber allen anderen Haftungen subsidiäre, unübertragbare Haftung auszulegen, welche für die in Punkt 21 der *Haftungs-Richtlinie* vollständig aufgezählten *Haftungsfälle* Geltung hat.

B. DIE HAFTUNGS-RICHTLINIE ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

In diesem Teil der AGB werden Regelungen zur Gestaltung und Abwicklung der Haftungsübernahme durch die ÖHT als *Abwicklungsstelle* getroffen.

In Hinblick auf die in vorstehendem Teil A. der AGB erläuterte Rechtsnatur der *Haftung* ist vom *Haftungsnehmer* besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass sämtliche Vertragsbestimmungen vollständig und unverzüglich erfüllt bzw. eingehalten werden. Keine dieser Bestimmungen darf als unbedeutend angesehen werden.

IV. Dauer, Kündigung, Beendigung der Haftung

- (1) Die Laufzeit der *Haftung* ist, soweit sie nicht durch die Laufzeit des behafteten Kapitals bestimmt wird, in der *Haftungserklärung* festgelegt.
- (2) Die ÖHT kann die Wirksamkeit der *Haftung* unbeschadet der Einstellungstatbestände gemäß Punkt 18 der *Haftungs-Richtlinie* mit sofortiger Wirkung beenden, wenn der *Haftungsnehmer* deren Bedingungen gemäß *Haftungs-Richtlinie*, AGB, *Haftungsangebot* oder *Haftungserklärung* trotz Setzung einer nach der Art der verletzten Bedingung angemessenen, jedoch nicht mehr als vierzehntägigen, Nachfrist nicht erfüllt.
- (3) Die *Haftung* vermindert sich oder endet im Verhältnis der Rückzahlung *des behafteten Betrages* durch den *Förderungsnehmer* an den *Haftungsnehmer* oder mit der Realisierung einer anderen Sicherheit für den *behafteten Betrag*.
- (4) Die *Haftung* ist an keine Bedingung geknüpft, deren Erfüllung sich dem direkten Einfluss des *Haftungsnehmers* entzieht.

V. Gestaltung des Rechtsverhältnisses mit dem Förderungsnehmer, Verpflichtungen des Haftungsnehmers

- (1) Der *Haftungsnehmer* hat im Kreditvertrag mit dem *Förderungsnehmer* diesen zur Einhaltung aller

Bestimmungen laut Punkt 20.1 der *Haftungs-Richtlinie* zu verpflichten.

- (2) Ergänzend zu den Bestimmungen des Punktes 20.1.4 gilt, dass auch jede gänzliche oder teilweise Verpachtung oder Vermietung der durch die Übernahme der *Haftung* geförderten Anlagen der vorherigen Zustimmung der *ÖHT* bedarf.
- (3) Der *Haftungsnehmer* hat die *ÖHT* von allen für das *Haftungsverhältnis*, für das Rechtsverhältnis zwischen *Haftungsnehmer* und *Förderungsnehmer* sowie für das Rechtsverhältnis zwischen *ÖHT* und *Förderungsnehmer* relevanten Umständen unverzüglich zu benachrichtigen, insbesondere über alle Umstände gemäß Punkt 20.2 der *Haftungs-Richtlinie*.
- (4) Sobald der *Förderungsnehmer* nicht seine sämtlichen Verpflichtungen gegenüber dem *Haftungsnehmer* fristgerecht erfüllt, sind vom *Haftungsnehmer* alle Zahlungen des *Förderungsnehmers* vorrangig zur Abdeckung des *behafteten Kapitals* bis zu dessen vollständiger Berichtigung zu verwenden. Dabei sind zunächst rückständige Verpflichtungen in der Reihenfolge Zinsen, Kosten der Rechtsverfolgung und Verwertung sowie Kapital abzudecken, sodann laufende Verpflichtungen in eben dieser Reihenfolge.

Zu diesem Zweck ist der *ÖHT* Einblick in sämtliche Konten des *Förderungsnehmers* zu gewährleisten.

- (5) Der *Haftungsnehmer* verpflichtet sich weiters,
 - bei der Gestaltung und der Geltendmachung von anderen Sicherheiten für den *behafteten Betrag* auszuschließen, dass ohne schriftliche Zustimmung der *ÖHT* die übernommene *Haftung* der *ÖHT* gemäß § 1358 ABGB auf jemanden übergeht, der den *behafteten Betrag* teilweise oder zur Gänze bezahlt;
 - auszuschließen, dass die *Haftung* der *ÖHT* ohne deren Einverständnis gemäß § 1422 ABGB auf nicht haftende Zahler des *behafteten Betrages* übergeht;
 - bestellte Sicherheiten ohne Einverständnis der *ÖHT* nicht aufzugeben.

Mit Verletzung dieser Verpflichtungen erlischt die *Haftung*.

- (6) Sofern mangels Verpflichtungsfähigkeit des *Förderungsnehmers* oder bei einer juristischen Person mangels Vertretungsbefugnis oder mangels Verpflichtungsfähigkeit von Organen der juristischen Person kein rechtswirksames Vertragsverhältnis zwischen *Haftungsnehmer* und *Förderungsnehmer* zustande kommt, kommt insbesondere auch abweichend von § 1352 ABGB das *Haftungsverhältnis* nicht zustande.
- (7) Eine Voraussetzung für die Einräumung der *Haftung* ist eine Finanzstruktur, die ein Währungsrisiko weitgehend ausschaltet. Der *Förderungsnehmer* bestätigt mit Annahme des *Haftungsangebotes*, dass eventuelle Kredite in fremder Währung vor Ausstellung der *Haftungserklärung* in Euro konvertiert werden oder eine einvernehmliche Lösung mit der *ÖHT* herbeigeführt wird. Er nimmt zur Kenntnis, dass eine nachträgliche nicht von der *ÖHT* genehmigte Kreditaufnahme in einer Währung des Nicht-Euro-Raumes oder die Konvertierung von bestehenden Krediten in solche Währung(en) den Verlust der *Haftung* zur Folge haben kann.

VI. *Haftungsfall* und Verwertung von Sicherheiten

- (1) Tatbestände des *Haftungsfalles* sind unbeschadet der nachfolgenden Absätze (2) bis (6) ausschließlich die in Punkt 21 der *Haftungs-Richtlinie* genannten.
- (2) Der Anspruch des *Haftungsnehmers* entsteht bei Eintritt eines in der *Haftungs-Richtlinie* festgelegten *Haftungsfalles*, ohne dass der vorherige Nachweis der Verwertung bestellter Sicherheiten erforderlich ist, jedoch vorbehaltlich allfälliger Rückforderungsansprüche (vgl. nachfolgender Absatz (6)).
- (3) Im Gegenzug ist der *Haftungsnehmer* verpflichtet, in weiterer Folge sämtliche bestehenden als auch im Zeitablauf auflebenden Forderungen der *ÖHT* unverzüglich zu betreiben, Sicherheiten zu ver-

werten und daraus entstehende Rückflüsse anteilig, im Umfang der *Haftungsquote*, an die ÖHT weiterzuleiten.

- (4) Gemäß Punkt 21 der *Haftungs-Richtlinie* kann die ÖHT die Leistungen aus der *Haftung* in Teilbeträgen erbringen, die dem Kreditverhältnis entsprechen, wie es ohne Eintritt des *Haftungsfalles* weitergelaufen wäre.
- (5) Ein Aufrechnungsverbot zwischen ÖHT und *Haftungsnehmer* besteht nicht.
- (6) Zur Sicherung der Qualifikation einer *Haftung* als kreditrisikomindernd haben Zahlungen aus der *Haftung* innerhalb von 90 Tagen (Frist gemäß CRR Artikel 178 Absatz 1) zu erfolgen. Diese Zahlungen sind unter dem Vorbehalt der definitiven Erfüllung aller Haftungsbedingungen und der Verwertung aller Sicherheiten gemäß vorstehendem Absatz (3) vorläufig und schließen Rückforderungsansprüche gemäß Punkt IX. dieser *AGB* nicht aus. Über begründetes Verlangen der ÖHT hat daher der *Haftungsnehmer* gegenüber dem Kreditnehmer fällige Zahlungen in dem Umfang zu leisten, der sich aus einer soliden Einschätzung des vorstehend genannten Vorbehalts ergibt, sodass diesbezüglich keine die Fristen gemäß CRR Artikel 178 Absatz 1 auslösende Fälligkeit eintritt.

VII. Weitervertretung der Ansprüche nach Eintritt des Haftungsfalles, etwaige Abtretung der Forderungen

- (1) Der Haftungsnehmer verpflichtet sich vor Auszahlung der Haftungsleistung das behaftete Kapital in vollem Umfang als Forderung im Rahmen des Insolvenzverfahrens anzumelden und in weiterer Folge sämtliche bestehenden Forderungen unverzüglich zu betreiben, Sicherheiten bestmöglich zu verwerten und daraus entstehende Rückflüsse anteilig, im Umfang der *Haftungsquote* an die ÖHT weiterzuleiten.

- (2) Der Haftungsnehmer hat auf Wunsch der ÖHT in dem Umfang, in dem durch die ÖHT Zahlungen geleistet wurden, den durch die Haftung gedeckten Teil der Forderungen an die ÖHT abzutreten und alle zu diesem Zweck erforderlichen Rechtshandlungen vorzunehmen, soweit diese Rechte nicht schon kraft Gesetzes auf die ÖHT übergegangen sind. Hat der Haftungsnehmer Sicherheiten bedungen, die nicht gemäß Punkt VI. Abs. (2) realisiert wurden, sind auch diese Rechte anteilig und gleichrangig auf die ÖHT zu übertragen, soweit diese Rechte nicht schon kraft Gesetzes auf die ÖHT übergegangen sind.
- (3) Alle Eingänge sind zwischen der ÖHT und dem Haftungsnehmer im Verhältnis der Forderungen der ÖHT und des Haftungsnehmers aufzuteilen.

VIII. Haftungsentgelte

- (1) Der Förderungsnehmer muss eine einmalige Bearbeitungsgebühr i.H.v. 1% des *behafteten Betrages* an die ÖHT entrichten, maximal jedoch EUR 10.000,00. Davon wird die Hälfte nach Vorlage eines Prüfberichts an die bewilligenden Gremien und der Restbetrag bei Angebotslegung verrechnet. Diese Bearbeitungsgebühr entfällt bei nach Punkte 4.1.6., 4.1.7. und 4.1.9. der *Haftungs-Richtlinie* genehmigten Vorhaben.
- (2) Für die Übernahme der *Haftung* durch die ÖHT als *Abwicklungsstelle* ist vom Förderungsnehmer eine *Haftungsprovision* zu entrichten. Der *Haftungsnehmer* hat für eine fristgerechte Überweisung an die ÖHT Sorge zu tragen. Die *Haftungsprovision* beträgt einen bestimmten Hundertsatz des am 31. Dezember jeden Jahres aushaftenden *behafteten Betrages*. Die Höhe des Hundertsatzes ist der jeweils gültigen *Haftungs-Richtlinie* zu entnehmen. Die *Haftungsprovision* entfällt bei nach Punkt 4.1.9. der *Haftungs-Richtlinie* genehmigten Vorhaben.
- (3) Die *Haftungsprovision* wird jeweils am 31. Dezember jeden Jahres für das kommende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

- (4) Bei erstmaliger Ausnützung wird die *Haftungsprovision* vom Zeitpunkt der Ausstellung der *Haftungserklärung* bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres berechnet. Die Berechnungsgrundlage dafür stellt der gemäß *Haftungserklärung* genehmigte *behaftete Betrag* dar.
- (5) Die Verpflichtung zur Leistung weiterer Provisionen erlischt mit Eintritt des *Haftungsfalles* nach Ablauf des Stichtages, zu dem die *Haftung* gemäß Punkt IV. gekündigt worden ist oder nach der gesamten Rückführung des *behafteten Kapitals*.
- (6) Bei Kündigung bzw. Zurücklegung der Haftung vor Ende der Haftungslaufzeit ist eine *Haftungskündigungsprovision* i.H.v. 2 %, berechnet vom zum Zeitpunkt der Kündigung aushaftenden *behafteten Betrag*, zu entrichten.

IX. Rückforderungsanspruch

Die Anerkennung des *Haftungsfalles* ist deklaratorisch. Wenn nach Anerkennung des *Haftungsfalles* Umstände eintreten oder hervorkommen, die einen Ausschluss der Haftungsleistung begründen, ist die *ÖHT* berechtigt, erbrachte Leistungen vom *Haftungsnehmer* einschließlich Zinsen in Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes gemäß § 1 Abs. 1 des 1. *Euro-JuBeG* zuzüglich 4 %-Punkte p.a. zurückzufordern.

X. Abtretung der Ansprüche des Haftungsnehmers an Dritte

- (1) Die Ansprüche aus der *Haftung* sowohl vor als auch nach dem *Haftungsfall* können nur mit schriftlicher Zustimmung der *ÖHT* an Dritte abgetreten werden.
- (2) Durch eine Abtretung werden die Verpflichtungen des *Haftungsnehmers* gegenüber der *ÖHT* nicht berührt.

XI. Geltendmachung der Ansprüche aus der Haftung im Rechtsweg, Gerichtsstand

Das *BMLRT* und die *ÖHT* schließen jegliche verschuldensabhängige oder verschuldensunabhängige Haftung, einschließlich der Sachverständigenhaftung gemäß § 1299 und § 1300 ABGB, für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit Förderungsmaßnahmen – insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Empfehlungen – aus, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Wenn die *ÖHT* innerhalb von zwei Monaten nach Fälligkeit der Ansprüche (vgl. insbesondere Punkt VI. Abs. (2) der gegenständlichen *AGB*) den *Haftungsfall* nicht anerkennt, keine Erklärung abgegeben oder die Leistung des *behafteten Betrages* ganz oder teilweise abgelehnt hat, kann der *Haftungsnehmer* - bei sonstigem Rechtsverlust - innerhalb von weiteren sechs Monaten die Ansprüche aus der *Haftung* vor den ordentlichen Gerichten in Österreich geltend machen.

Als Gerichtsstand erster Instanz wird das Handelsgericht Wien vereinbart.

Gerichtsstände nach EU-Recht oder anderen Vorschriften der internationalen Zuständigkeit werden, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht, ausgeschlossen.

XII. Bestimmungen für Haftungen im Zusammenhang mit Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen der COVID-19-Krise

- (1) In Abweichung zu den Maßnahmenschwerpunkten gemäß Punkt 4.1. der Haftungs-Richtlinie gelten - aufgrund der Abwicklung der Anträge im Schnellverfahren – als Grundlage für das Haftungsverhältnis zwischen Haftungsnehmer und *ÖHT*:
 - der Antrag
 - die zugehörige Bankenbestätigung,
 - die Haftungs-Richtlinie in der jeweils geltenden Fassung,
 - die *AGB* in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die **Berichtspflichten** gemäß Punkt 15 der Haftungs-Richtlinie kommen nur hinsichtlich Aufzählungspunkt 2., 6. und 7. zur Anwendung. Die **Meldepflichten** gemäß Punkt 16 und die Pflichten zur

Überprüfung und Auskunftserteilung gemäß Punkt 17 kommen vollständig gemäß Haftungs-Richtlinie zur Anwendung.

(3) Die **Verpflichtungen** gemäß Punkt 20 der Haftungs-Richtlinie sind eingeschränkt anzuwenden:

- **20.1**, Punkt 1, 5, 8, 9 entfallen.
- **20.2.**, Punkte 1, 2, 3, 4, 6, 7 entfallen.
- **20.3.**, Punkt 1: Der Haftungsnehmer ist verpflichtet seine gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Förderungsnehmer unter Wahrung der anlässlich der COVID-19-Krise geltenden modifizierten Vorgaben der FMA zu gestalten.
- **20.3.**, Punkt 2, 4, 6 entfallen.
- **20.3.**, Punkt 3: Die Zuzählung des Kredites darf ganz oder in Teilbeträgen in Abstimmung auf den Liquiditätsbedarf des Förderungsnehmers erfolgen. Ein Nachweis der Zuzählung ist nicht erforderlich.
- **20.3.**, Punkt 5: Ein Konto separato ist analog zur Haftungs-Richtlinie zur Verbuchung des behafteten Kapitals einzurichten und bei Annahme der Haftungserklärung bekannt zu geben. Die Erstzuzählung des Kapitals darf auf ein anderes Konto erfolgen. Bei den 80%igen und 100%igen Haftungen ist keine Saldenbestätigung vorzulegen. Bei den 90%igen Haftungen ist während der Haftungslaufzeit jeweils per 31.12. jeden Jahres eine Saldenbestätigung vorzulegen.

(4) In Abweichung zu Teil B., Punkt I. (3) der gegenständlichen AGB wird ausdrücklich festgehalten, dass die ÖHT keine Sicherheiten für die Haftung verlangt.

- Bei der 80%igen Haftung kann der Haftungsnehmer die übrigen 20% Eigenanteil nach eigenem Ermessen besichern. Im Insolvenzfall werden diese Sicherheiten nicht für den 80%igen Bundeshaftungsanteil herangezogen.
- Bei der 90%igen und der 100%igen Bundeshaftung verzichtet die ÖHT ebenfalls auf Sicherheiten; werden in diesen Fällen trotzdem Sicherheiten bedungen, so gehen diese Si-

cherheiten ex lege im Haftungsfall auf die ÖHT im Wege der Legalzession über.

(5) In Abweichung zu Teil B., Punkt II (4) erfolgt die Prüfung der sachlichen und persönlichen Fördervoraussetzungen im Rahmen eines Schnellverfahrens. Die vollständige Erfüllung der sachlichen und persönlichen Fördervoraussetzungen ist zwingende Bedingung für die Einräumung der Haftung. Ein Nachweis über eine vollständige Durchführung des Vorhabens ist aufgrund der andersgearteten Zielsetzung nicht erforderlich.

(6) In Abweichung zu Teil B., Punkt V. (3) hat der Haftungsnehmer die ÖHT nur bei den Umständen gemäß Punkt 20.2., Unterpunkt 5, unverzüglich zu benachrichtigen,

(7) Ergänzend zu Teil B., Punkt IV. (1) wird festgehalten, dass eine etwaige Haftungsanspruchnahme spätestens am letzten Tag der in der Haftungserklärung genannten Haftungslaufzeit per Email unter Beifügung eines firmenmäßig gefertigten Schreibens über die Inanspruchnahme samt Beilagen gemäß Haftungserklärung bei der ÖHT einzulangen hat, andernfalls die Haftung als nicht in Anspruch genommen gilt und durch Ablauf beendet ist.

(8) In Abweichung zu Teil B., Punkt V. (7) wird von einer zwingenden Konvertierung von bestehenden Krediten in einer Währung des Nicht-Euro-Raumes abgesehen. Eine Neuaufnahme von Krediten in einer Währung des Nicht-Euro-Raumes oder die Konvertierung von bestehenden Krediten in solche Währungen führt nicht zum Verlust der Haftung.

(9) In Abweichung zu Teil B., Punkt VIII der gegenständlichen AGB gilt Folgendes:

- Bei Haftungen unter dem Maßnahmenswerpunkt I. und III werden dem Förderungsnehmer keine Bearbeitungsgebühr und keine Haftungsprovision in Rechnung gestellt.
- Bei Haftungen unter dem Maßnahmenswerpunkt II. wird dem Förderungsnehmer keine Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Die Haftungsprovision richtet sich nach den EU-

beihilferechtlichen Bestimmungen und wird ab Ausstellung der Haftungserklärung fällig. Die Haftungsprovision beträgt im ersten Jahr 25 Basispunkte (bps), im zweiten und dritten Jahr 50 bps und im vierten und fünften Jahr 100 bps vom jeweils aktuell behafteten Betrag (= aushaftender Kreditsaldo * Haftungsquote). Die Haftungsprovision wird jährlich im Vorhinein vom bekannt gegebenen Konto eingezogen. Es wird darauf hingewiesen, dass für das erste Berechnungsjahr der gesamte behaftete Betrag die Berechnungsgrundlage gemäß AGB Teil B., Pkt. VIII darstellt.

- Bei Änderungen, darunter fällt auch die vorzeitige Zurücklegung der Haftung, ist keine Haftungskündigungsprovision vom Förderungsnehmer zu entrichten.

XIII. Sonderbestimmungen für abstrakte Haftungen im Zusammenhang mit Überbrückungsfinanzierungen im Rahmen der COVID-19-Krise

- (1) In Abweichung zu Teil A., Punkt II (1) der gegenständlichen AGB und Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie erstreckt sich der Umfang auf den fälligen und nicht bezahlten Betrag zuzüglich anteiliger Zinsen sowie auf sämtliche anteilige Kosten und Auslagen (insbesondere allfällige Rechtsgebühren in Österreich, Beraterhonorare, Kosten von Drittschuldnerverständigungen und der Verwertung von Sicherheiten) und Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit diesen Forderungen. (= *Haftungsleistung*)
- (2) In Abweichung zu Teil B., Punkt II (4) der gegenständlichen AGB und Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie ist im Haftungsfall eine Ex-post-Prüfung der Haftungsbedingungen (u.a. persönliche und sachliche Fördervoraussetzungen) durch die Steuerbehörde vorgesehen.
- (3) In Abweichung zu Teil B., Punkt I (4), Punkt IV (2), Punkt V, Punkt IX und Punkt XI der gegenständlichen AGB sowie in Abweichung von Punkt 5 und Punkt 21 der Haftungs-Richtlinie in der jeweils gel-

tenden Fassung gilt die 100%ige Haftung als abstrakt, unbedingt, unwiderruflich und auf erstes Anfordern zahlbar. Ein Verstoß des Kreditgebers (Haftungsnehmers) kann gegen die Verpflichtungen aus der Haftungserklärung zwar zu Schadenersatzansprüchen gegen den Kreditgeber (Haftungsnehmer) führen, aber nicht dazu, dass die ÖHT die Auszahlung unter der Haftung verweigern kann oder die Rückforderung einer bereits erbrachten Haftungsleistung gemäß Punkt IX der AGB gegenüber dem Haftungsnehmer geltend machen kann.

- (4) In Abweichung zu Teil B., Punkt IV. (2) kann die ÖHT die Wirksamkeit der Haftung nicht kündigen.
- (5) In Abweichung zu Teil B., Punkt VI. (1) ist der Tatbestand der Haftung neben den in der Haftungs-Richtlinie genannten Tatbeständen der **Zahlungsverzug**.
- (6) In Abweichung zu Teil B., Punkt III (2), Punkt VII und Punkt X der gegenständlichen AGB sowie in Abweichung zu Punkt 10.3. der jeweils geltenden Haftungs-Richtlinie erteilt die ÖHT für abstrakte Haftungen ausdrücklich ihre Zustimmung zur sicherstellungsweisen Abtretung an die Oesterreichische Nationalbank („OeNB“) und in weiterer Folge allfällige Dritte im Falle der Verwertung der zugrundeliegenden Forderungen durch die OeNB (unbeschränkte Folgezessionen im Rahmen der Verwertung der Forderung). Im Hinblick auf die Abtretung gelten die folgenden Bestimmungen:
 - Durch die Abtretung werden die gegenüber der ÖHT bestehenden Verpflichtungen des ersten, in der Haftungserklärung genannten, Haftungsnehmers nicht berührt. Dieser erste Haftungsnehmer bleibt hinsichtlich der Haftungserklärung Vertragspartner der ÖHT.
 - Die OeNB wird die ÖHT, sobald sie die mit der gegenständlichen Haftung besicherte Forderung zur Befriedigung ihrer Ansprüche heranzieht bzw. dieser zum Zwecke der Verwertung abtritt, aus Praktikabilitätsgründen darüber informieren. Ab diesem Zeitpunkt ist die ÖHT zur schuldbefreienden Zahlung einer allfälligen Haftungsleistung an

die OeNB berechtigt, solange ÖHT nicht eine schriftliche Mitteilung der OeNB erhält, wonach eine allfällige künftige Haftungsleistung direkt an nachfolgende Dritte zu zahlen ist. Diese Mitteilung ist an die ÖHT zu Händen der Rechtsabteilung zu richten.

- Die Haftung kann vom Haftungsnehmer nicht ohne schriftliche Zustimmung der OeNB bzw. eines allfällig nachfolgenden Dritten zurückgelegt werden.
- Die Verbriefung dieser Forderung ist ausdrücklich untersagt.
- Die Abtretung und die Wirkung der Abtretung unterliegen ausschließlich österreichischem Recht.
- Die obigen Bestimmungen sind auch bei jeder weiteren Zession sinngemäß anzuwenden.